

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · © (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung



Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 15.01.2016 um 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung statt.



Eine kleine Nachbetrachtung zum Weihnachtsmarkt



Gratulation...



den Großschweidnitzer Senioren

Herr Karl Mietzke zum 70. Geburtstag am 26.01.

Berichtigung



Die Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuerfestsetzung aus dem Ortsblatt Dezember 2015, gilt für das Kalenderjahr 2016!

Fälschlicherweise wurde das Kalenderjahr 2015 angegeben.

Bibliothek



Die Bücherei der Gemeinde Großschweidnitz informiert:

Es gibt ein ständig wechselndes Angebot an Krimis, Thrillern, Romanen und natürlich auch Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr im Gemeindeamt

Der mittlerweile 8. Weihnachtsmarkt in Großschweidnitz – pünktlich zum Nikolaus und schon eine gute Tradition und ein feststehender Termin im Kalender der Gemeinde.

Die Vereine des Ortes, Händler und engagierte Bürger haben sich wieder mit viel Engagement und vielen Ideen präsentiert. Auf der großen Fläche beim Gemeindezentrum wurde der Weihnachtsmarkt für den Ort und seine Gäste gestaltet. Neben traditionellem Glühwein, Bratwurst, Zuckerwatte sowie geräucherter Forelle gab es auch viele Stände mit weihnachtlichem Sortiment. Viele Bürger waren schon zum Beginn des Weihnachtsmarktes gekommen. Der traditionelle Weihnachtsstollen wurde wie immer vom Bürgermeister, Herrn Jons Anders, zur Eröffnung angeschnitten und die leckeren Stücke waren auch diesmal sehr schnell an die Marktbesucher verteilt. Es erklangen viele bekannte Weihnachtslieder, gespielt und gesungen durch die Kinder der Kita „Pffifikus“ und der Musikschule Fröhlich.

Der Weihnachtsmann hatte für die Kinder sein großes Wunschbuch dabei und

verteilte an die kleinen Gäste Geschenke. Im Gemeindezentrum konnten sich nach dem Bummel auf dem Markt viele Kinder einfinden, um gemeinsam beim Vorlesen in eine spannende Märchenwelt einzutauchen oder um einfach ein kleines Geschenk zu basteln.

Inzwischen hat das neue Jahr begonnen und wir freuen uns auf ein ereignisreiches neues Jahr 2016 mit vielen Höhepunkten im Ort, an dessen Ende der 9. Weihnachtsmarkt steht.

Der Weihnachtsmann bedankt sich für das Geschenk von einem Kind, ein schön gemaltes Bild, und würde sich freuen, wenn sich die Eltern des Kindes beim Weihnachtsmann (Gemeindeverwaltung) melden könnten.



Der Gemeinderat und der Bürgermeister wünscht den Bürgerinnen und den Bürgern der Gemeinde Großschweidnitz ein glückliches neues Jahr.



Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2016**Beschluss Nr.: 177/2015****Bezeichnung:**

Überplanmäßige Ausgaben beim Unterhalt der Gemeindestraßen

Produkt: 54.1.0.01.00

Sachkonto: 422100

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Mehrausgaben im Rahmen der Gemeindestraßenunterhaltung in Höhe von 3.257,63 € zu.

Begründung:

In der Zeit vom 20.10. – 27.10.2015 wurde im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße 77 eine Kanalreinigung veranlasst, da dieser bis zu 50% verunreinigt war. So wurden jede Menge Sand, Steine und Holzstücke entfernt und gesondert entsorgt.

Im Anschluss erfolgte eine Video – Befahrung des entsprechenden Kanalstückes um eine Beschädigung auszuschließen.

Diese Mittel waren im Haushalt nicht eingeplant und müssen nunmehr zwecks Bezahlung der Rechnung zur Verfügung gestellt werden. Eine Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer – Gemeindeanteil.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen 10 Nein- Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Beschluss Nr.: 178/2015**Bezeichnung:**

Außerplanmäßige Ausgabe Ersatzneubau Buswartehalle am Sachsenfreund – Richtung Löbau

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für den Ersatzneubau der Buswartehalle am Sachsenfreund – Richtung Löbau – in Höhe von 5.000,00 € zu.

Begründung:

Im Oktober 2015 wurde durch einen Verkehrsunfall die vorhandene Wartehalle so zerstört das eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Es wird daher ein Ersatzneubau angestrebt – analog der Wartehalle in der Gegenrichtung. Dafür ist jedoch die Aufstellfläche zu ändern, dies soll noch (wenn die Witterung es zulässt) in diesem Jahr erfolgen. Eine Refinanzierung der Leistungen durch die Versicherung des Schadensverursachers wird gegenwärtig immer noch geprüft. Eine Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer – Gemeindeanteil.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen 10 Nein- Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr.: 179/2015**Benennung:** Winterdienstplan**Inhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt auf Grund von Personaländerungen den Winterdienstplan für den Zeitraum 01.11.2015 – 31.03.2016.

Winterdienstplan vom 01.11.2015 bis 31.03.2016 neu.

Räum- und Streudienst-Zeiten:

Unimog/ Magma

Wochentags: 5.00 bis 21.00 Uhr

Abschluß 1. Räumung: bis ca. 7.00 Uhr

Nebenstrecke bis 12.00 Uhr

Samstag: 6.30 bis 21.00 Uhr

Abschluß 1. Räumung:

Haupt- und Nebenstrecke bis 12.00 Uhr

Sonn-/Feiertage: 7.00 bis 21.00 Uhr

Abschluß 1. Räumung:

Haupt- und Nebenstrecke bis 12.00 Uhr

Nach Abschluß der 1.Räumung wird durch den Winterdienst der weitere Einsatz nach Bedarf durchgeführt.

Räumstrecke 1 5:00 – 7.00 Uhr

Räum- und Streudienst erfolgt

in der Reihenfolge: Unimog

Straße der Einheit KITA – Schmiedegasse – wenden – Straße der Einheit – Bahnhofstraße bis Parkplatz Sächs. Krankenhaus, zurück Straße der Einheit – Schulstraße – Gemeindezentrum – Schulstraße – Straße der Einheit – Goethestraße – S 148 wenden – Goethestraße – Buswendepunkt – August-Bebel-Straße bis Garagen – Gustav-Albert-Straße – Wilhelm- Krause-Weg - Gustav-Albert-Straße – Straße der Jugend – Rosenstraße –inkl. Wendehammer – Gustav-Albert-Straße – Straße der Jugend – Fliederweg – Straße der Jugend – Klärwerk – Straße der Jugend – Gustav-Albert-Straße – Käthe-Kollwitz-Straße – Gustav-Albert-Straße – Steinweg – Ziegeleiweg – Thomas-Müntzer-Straße – Ebersdorfer Straße – wenden – Thomas-Müntzer-Straße – Sonne wenden – Thomas-Müntzer-Straße – Ziegeleiweg mit Seitenstraße – Sandweg – Wiesenweg – Sandweg – Nonneberg – Gustav-Albert-Straße (ev. Straße der Jugend)- August-Bebel-Straße – Blumenweg- August-Bebel-Straße – Blumenweg – August-Bebel-Straße – Leinenindustrie – Bahnhof Niedercunnersdorf wenden – Leinenindustrie – August-Bebel-Straße – Straße der Einheit – Gemeindezentrum – Feuerwehr – Birnenallee – Vierhäuserweg – Rosenstraße - Fliederweg – Wiesenweg – Alwin-Micklisch-Weg –Mühlweg
Beräumen von Plätzen und Kreuzungen

Räumstrecke 2 6:00 – ca. 7.00 Uhr

Räum- und Streudienst erfolgt

in der Reihenfolge: Magma

Steinweg – Ebersdorfer Weg – Fußweg – S 148 – Sandweg – Friedhofsweg – Sporthalle – Litteweg – Lindenweg – Brückengasse – Bushaltestelle Belgermühle – Buswendestelle – Gustav-Schmiedgen-Weg – Emil-Mitzscherlich-Weg – Gemeindezentrum – Nonneberg zur Frau Pursche und Ritter – Herrmann-Rönsch-Weg – Siedlung
Beräumen von Kreuzungen und Plätzen

7:00 – 12.00 Uhr

Räum- und Streudienst der Nebenstrecken erfolgt in der Reihenfolge:

Gemeindezentrum – Hohle Gasse – Rosenstraße – Fliederweg – Käthe-Kollwitz-Straße – Lindenweg – Litteweg – Birnenallee – Gustav-Schmiedgen-Weg – Emil-Mitzscherlich-Weg – Feuerwehr – Friedhofsweg – Am Nonnenberg – Herrmann-Rönsch-Weg – Bushaltestelle Schwimmer – Siedlung – Alwin-Micklisch-Weg – Mühlweg – Bushaltestelle Sachsenfreund – Langer Steg – Vierhäuserweg

7.00 – 15.00 Uhr

Handräumung bis 15:00 Uhr

Keine Reihenfolge, Einsatz je nach Anzahl der Hilfskräfte

Kindergartenweg – Hohle Gasse – Friedhof – Bushaltestellen – Sporthalle – Litteweg – Pionierweg inkl. Treppe

Gestreut wird nach Abschluss der Räumung besonders an folgenden Stellen:

Kurven/Steigungen/Einmündungen/Kreuzungen/öffentlichen Einrichtungen/Bushaltestellen

07.00 – 17.00 Uhr

Räumung KITA ganztägig nach Bedarf

Keine Räumung/Streuung durch die Gemeinde:

Ernst-Thälmann-Str. und Staatsstraßen werden durch das Straßenbauamt Bautzen, Straßenmeisterei Lawalde geräumt und gestreut.

Am Stellwerk -Thomas-Müntzer-Str. 1 bis Staatsstraße – Pionierweg - Litteweg Holzbrücke bis Straße der Einheit

Hiermit wird der Beschluss Nr.: 172/2015 vom 15.10.2015 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0
Enthaltung 0

Beschluss-Nr.: 181/2015**Bezeichnung:**

18.500,00 € Mehrausgabe bei Gemeindeanteilen an Fremdgemeinden (36.5.2.01.00/431200)

Inhalt:

In Fremdgemeinden wurden mehr Kinder betreut als geplant. Die Eltern besitzen eine Wahlfreiheit für die Betreuung ihres Kindes.

Die Gemeinde hat darauf keinen Einfluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr.: 182/2015**Benennung:**

Hauptsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Großschweidnitz Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0
Enthaltungen 0

Hauptsatzung**der Gemeinde Großschweidnitz**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03.03.2014 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, Blatt-Nr. 5, S. 146) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 17.12.2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I**Organe der Gemeinde**

§ 1 **Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.**

**Abschnitt II
Gemeinderat****§ 2****Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3**Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die maßgebende Einwohnerzahl, ist die, die laut § 125 SächsGemO vom StaLa zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 12 festgelegt.

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates****§ 4****Beratende Ausschüsse
und deren Aufgaben**

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Kultur- und Sozialausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Verwaltung/Technik

**Abschnitt IV
Bürgermeister****§ 5****Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6**Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenden Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von

Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7**Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters übernimmt der an Jahren älteste Gemeinderat diese Funktion.

**Abschnitt V
Mitwirkung der Bürgerschaft****§ 8****Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von min-

destens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 8 - 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**Abschnitt VI
Schlussbestimmungen****§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.2014 außer Kraft. Großschweidnitz, 17.12.2015



Jons Anders

Jons Anders
Bürgermeister

Hinweis:

auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großschweidnitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: 183/2015**Benennung:**

Beschluss über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2015 die überarbeitete Feuerwehrsatzung.

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.02.2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Ja Stimmen 10 Nein Stimmen 0
Enthaltungen 0

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz im August 2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Großschweidnitz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz“
- (3) Neben der aktiven Abteilung bestehen eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen, - Pflichten der Feuerwehr-

- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2)
 - Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner weiteren Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zu lassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindevorstand durch Handschlag verpflichtet und erhält einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindevorstand, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- die ihnen übertragenen Aufgaben sind uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen
- zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. (§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 SächsGemO)

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindevorstand oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindevorstand
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6**Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Wehrleitung bestimmt und eingesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8**Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtlichen Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9**Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Gemeindefeuerwehrleiter

§ 10**Hauptversammlung**

- (1) Eine Jahreshauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (3) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11**Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter.
- (3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke festzulegen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Eine zusätzliche außerordentliche Einberufung ist möglich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12**Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 17 SächsBRKG) sowie die persönlichen Voraussetzungen verfügt. (Feuerwehrorganisationsverwaltungsvorschrift).
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften einzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfirewehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätereitere zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Gemeindefeuhrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuhrwehrausschuss auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Gemeindefeuhrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuhrwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindefeuhrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuhrwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuhrwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15

Wahlen

Gewählt werden durch die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuhrleiter, sein Stellvertreter. Die Ehren – und Altersabteilungen wählen Ihren Vorsitzenden.

- (1) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuhrwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durch-

zuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Gemeindefeuhrwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz vom 20.02.2008 außer Kraft.

Großschweidnitz, den 18.12.2015



Anders

Anders
Bürgermeister

Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Sehr geehrte Tierbesitzer,
bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen. **Meldestichtag** zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2016 ist der **01.01.2016**. Die Meldebögen werden Ende Dezember 2015 an die uns bekannten Tierbesitzer

versandt. Sollten Sie bis Anfang 2016 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse. **Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.** Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zweckgehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:
Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de. Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.
**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0,
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Neues Bundesmeldegesetz seit dem 01.11.2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wurden erstmalig bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen. Die wichtigsten Änderungen haben wir an dieser Stelle zusammengefasst:

Anmeldung einer Wohnung

Die allgemeine Meldepflicht bleibt auch weiterhin bestehen. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. **Die Frist zur Anmeldung beträgt zwei Wochen.**

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers – Bestätigung

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszugschriftlich bestätigen. Diese Wohnungsgeberbescheinigung ist der Meldebehörde stets bei der An- bzw. Abmeldung vorzulegen. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung **tatsächlich zur Benutzung überlässt**. Es ist dabei nicht relevant, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

In der Regel ist der Wohnungsgeber der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können z.B. Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden.

Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenenerklärung unter Vorlage eines Nachweises über den Hausbesitz der meldepflichtigen Person.

Abmeldung einer Wohnung

Die Abmeldung einer Wohnung ist wie bisher nur bei Wegzug in das Ausland erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Bescheinigung

des Wohnungsgebers über den Auszug zu erbringen. Die Abmeldung bei Aufgabe einer Nebenwohnung bleibt weiterhin bestehen und erfolgt nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Gesetzlich besteht ein Zeitfenster von einer Woche vor bis zwei Wochen nach dem Auszug. Wer möchte, kann seine Anschrift hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Auskünfte aus dem Melderegister

Für Personen, die

1. in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
2. in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
3. in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, welche der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen bzw. der Heimerziehung dienen,
4. in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylwerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder
5. in einer Justizvollzugsanstalt

gemeldet sind, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Bei den Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Generell gilt: bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z.B. Forderungsmanagement) muss künftig immer der Verwendungszweck angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet und vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Mel-

deregisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre nach besonderer Begründung und Bewertung beauskunftet worden sind. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen. Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum **Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels** sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/der Betroffene vorher in die Übermittlung seiner Meldedaten für diese Zwecke **ausdrücklich eingewilligt** hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für die genannten Zwecke beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen.

Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden.

Wurde keine Einwilligung erteilt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht für diese Zwecke herausgeben.

Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Melderegisterauskünften an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag dürfen nur noch aller fünf Jahre; also jeder fünftewere Geburtstag und ab dem 100. Jubiläum jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen dürfen auch weiterhin ab dem 50. Hochzeitstag öffentlich gemacht werden.

Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html

Abfallgebührenbescheide werden versandt

Die insgesamt 68.600 Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2016 werden ab 30. Januar verschickt. Diese enthalten die Schlussrechnung für das Jahr 2015 und die Vorausveranlagung für das Jahr 2016. Bitte beachten Sie, dass eventuelle Nachzahlungen bei der ersten Gebührezahlung zum **15.02.2016** fällig werden.

Bitte überweisen Sie die offenen Beträge mit Angabe der Kundennummer vom Abfallgebührenbescheid an folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Landkreis Görlitz
IBAN: DE53850501003000000215
BIC: WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich. Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht Ihnen unter aw.landkreis.gr oder www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im Original und mit Unterschrift an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Die Kontaktdaten der Sachbearbeiter sind im Abfallkalender auf Seite 3 und auf der Homepage veröffentlicht. Der Regiebetrieb

Abfallwirtschaft ist aufgrund der zahlreichen Nachfragen zu den Bescheiden derzeit telefonisch schwer erreichbar. Wir bitten um Verständnis, wenn nicht in jedem Fall der erste Anruf erfolgreich ist. Es können ebenfalls Anfragen mit Angabe der Kundennummer und Telefonnummer schriftlich oder per E-Mail an info@aw-goerlitz.de eingereicht werden.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft,
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel: 03588/ 261-702 Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
www.kreis-goerlitz.de



Neues aus der Kita „Pfiffikus“



Ein weiteres Jahr ist zu Ende gegangen und wir aus der Kita „Pfiffikus“ wollen uns bei den vielen Menschen bedanken, die uns das vergangene Jahr über geholfen haben.

Allen voran gilt unser Dank natürlich allen Eltern und Großeltern, die uns immer fleißig unterstützen. Danke auch dem Herrn Bürgermeister Anders, dem Gemeinderat und dem Team vom Bauhof. Ein besonderer Dank geht auch in diesem Jahr wieder an die Feuerwehr Großschweidnitz für die tolle Überraschung zu unserem Sonnenblumenfest und an das Fachkrankenhaus für die Bereitstellung des Saales für unseren Oma-Opa-Nachmittag.

Auch im Jahr 2016 werfen große Ereignisse ihre Schatten voraus. Im Sommer wollen wir mit einer Festwoche den 60. Geburtstag unseres Kindergartens feiern. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits auf Hochtouren. Nur so viel sei bereits verraten: Es soll am 27. August eine große Geburtstagsfeier für unse-

ren Kindergarten geben. Und alle Großschweidnitzer sind ganz herzlich dazu eingeladen.

Lasst uns offen und mutig starten in ein neues Jahr hinein. Alt sollen Kummer und Sorgen, neu sollen Liebe und Hoffnung sein.

In diesem Sinne wünschen wir allen Einwohnern von Großschweidnitz ein gesundes Jahr 2016.

Elke Meile, das Erzieher-Team und die Kinder der Kita „Pfiffikus“

Sport-Club Großschweidnitz-Löbau



Abteilung Kegeln

Erster Sieg unserer Senioren der Saison gegen Tabellenführer Bautzen

Nach vielen verlorenen Wettkämpfen erspielte sich unsere 1. Seniorenmannschaft am 12.12. beim Heimspiel gegen den MSV Bautzen 04 den ersten Sieg dieser Saison. Mit Bernd Urban (516) und Gotthardt Bürger (522) konnte man schon im ersten Durchgang gegen die Sportfreunde Larisch (482) und Fritsch (481) beachtliche 75 Holz Vorsprung erzielen. Mit Holger Weist (509) und Ralf Lass (517) wurde dieser auf 164 Punkte ausgebaut und die Vorentscheidung getroffen. Ein Grund war sicher auch die Verletzung von Hans-Jürgen Weber, welcher zur Halbzeit nach 60 Wurf aufgeben musste und Sportfreund Nitschke die restlichen 2 Bahnen überlies. Nun konnten es die Schlußspieler Peter Hiller (527) und Stephan Gross (488) ruhig und konzentriert angehen. An dem Sieg konnte auch der Tagesbeste Rüdiger Schierz der Bautzener mit starken 559 Holz nichts mehr rütteln. Am Ende stand es 3079 zu 2946 für die Großschweidnitzer Mannschaft. Herzlichen Glückwunsch und weiter so!

Genauso wichtig und notwendig war ein Sieg der 1. Männermannschaft in der Verbandsliga 200. Am 28.11. begrüßten wir auf heimischer Bahn die Sportfreunde des TuS Großschirma. Aufgrund zuletzt immer sehr knappen Begegnungen keine leichte Aufgabe. Es spielte zu Beginn unser aktuell stärkster Mann Marcel Weist spitzenmäßige 956 Punkte und Sandro Kabisch gute 885. Mit einem Vorsprung von 166 Punkten schockten wir den Gegner erstmal ein wenig. Dieses Plus konnten Kevin Worch (833) und Frank Schumann (889) fast halten und so hatte das Schlusspaar eine gute Ausgangsposition. Sven Pillack (862) und David Worch (857) behielten die Ruhe und so gewannen wir mit 5282 zu 5120 und 162 Punkten Vorsprung überraschend deutlich.

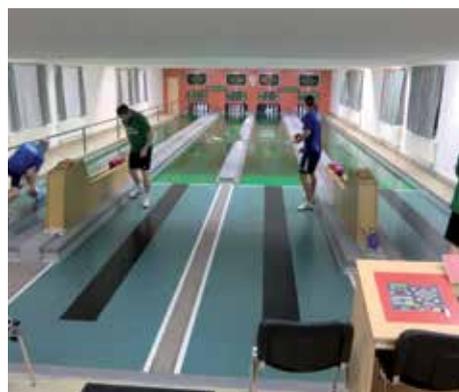
uns zu Gast. Mit viel Konzentration und Siegeswillen konnten wir auch dieses Spiel mit 5247 zu 5181 zu unseren Gunsten entscheiden. An diesem Tag war Frank Schumann mit 909 Punkten bester Mann in unseren Reihen und auch Tagesbester. Damit haben wir den letzten Tabellenplatz verlassen und erst einmal 2 Mannschaften hinter uns gebracht.

Unsere Damenmannschaft erkämpfte beim Turnier am 5.12. in Rietschen Platz 2. Regina Hiller (334), Edda Hocke (382), Brigitte Menzel (436) und Dorit Rothe (403) mussten sich mit 1555 Punkten nur dem Hirschfelder SV (1589) geschlagen geben. Mit 25 Punkten und 4 Zählern Vorsprung führen Sie damit immer noch die Tabelle an. Gratulation und weiterhin „Gut Holz“!

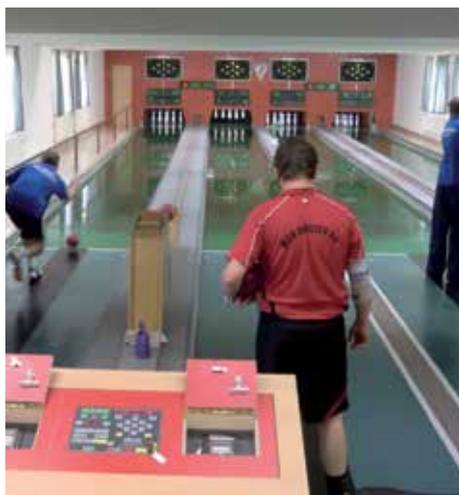
Unsere neue 2. Seniorenmannschaft konnte beim Turnier in Löbau am 05.12. leider nicht an den Sieg vom 14.11. anknüpfen. Diesmal ging es viel enger zu und so verlor man mit 1482 Punkten hinter Olbersdorf (1500), Beiersdorf (1501) und dem KV Löbau (1525). Mit 12,5 Punkten liegen die Männer auf dem sicheren 3. Platz in der Tabelle.

Sandro Kabisch

Weitere Infos gibt's unter www.sgmedizingrossschweidnitz.de und auf unserer Facebook-Seite SC Grossschweidnitz-Löbau Abt. Kegeln



Gleich eine Woche später am 5.12. hatten wir den SSV Planeta Radebeul bei



Hier die Übersicht der kommenden Heimspiele:

Datum	Uhrzeit	Spielklasse	Mannschaft	Gegner
09.01.	13 – 17 Uhr	Verbandsliga	1. Männer	Döbelner SC 02
16.01.	9 – 15 Uhr	1. Kreisklasse St. 1	2. Männer	Strahwalde, Ngdf., Hirschfe.
23.01.	9 – 12 Uhr	Verbandsliga	1. Senioren	TSV 90 Zwickau
	13 – 17 Uhr	Verbandsliga	1. Männer	KSV Lumpen Cranzahl
30.01.	ab 8 Uhr	Kreiseinzelmeisterschaft Vorrunde	Männer – Junioren U23m	
06.02.	13 – 17 Uhr	Verbandsliga	1. Männer	SV Blau Weiß Deutzen

Abt. Fußball

Nach der unnötigen Niederlagen gegen die Görlitzer Reserve, reiste die 1. Mannschaft zum Tabellennachbarn nach Weißwasser. Die erste Halbzeit dominiert der Sportclub, ließ jedoch wieder einmal gute Torchancen ungenutzt. In den zweiten 45 Minuten war dann der VfB Weißwasser das bessere Team. Am Ende stand ein gerechtes 1:1 Unentschieden. Zum Abschluss der Hinrunde war der FCO Neugersdorf 2. zu Gast beim Sportclub. Auf dem Löbauer Hartplatz konnte sich der ungeschlagene Tabellenführer mit 4:1 durchsetzen. Trotz der schnellen 1:0 Führung des FCO spielte man gut mit und erarbeitete sich auch die ein oder andere Chance. Auch nach dem frühen 2:0 in der zweiten Halbzeit, versteckte sich die Mannschaft nicht und konnte nach toller Vorarbeit von M. Berndt sogar den Anschlusstreffer durch M. Nietsch erzielen. Die 3:1 Führung für die Gäste aus Neugersdorf brachte dann aber die Entscheidung. Vom SC kam nun nicht mehr viel und eine der folgenden FCO-Chancen führte letztendlich zum 4:1 Endstand. Mit 23 Punkten nach 15 Spieltagen beendet der Sportclub die Hinrunde auf Platz 6.

Für die 2. Mannschaft endet das Jahr 2015 leider mit zwei Niederlagen. In Schönau-Berzdorf verlor die Scholz-Elf mit 1:0 und im letzten Spiel musste man sich im heimischen Stadion den Bertsdorfer SV mit 1:3 geschlagen geben. Damit startet die 2. Mannschaft vom 8. Tabellenplatz in die Rückrunde.

Die 3. Männermannschaft musste sich im letzten Punktspiel 2015 mit 0:1 gegen den Tabellenführer

Herrnhuter SV geschlagen geben. Damit überwintert die Mannschaft auf dem siebenten Tabellenplatz.

Unsere Senioren belegen momentan den 3. Tabellenplatz.

Die aktuellen Ergebnisse aus unseren Juniorenbereich:

- C-Junioren:

B-W Empor Deutsch-Ossig – SC Großschweidnitz-Löbau 2:0

SpG EFV Bernstadt-Dittersbach – SC Großschweidnitz-Löbau 4:0

- D-Junioren:

4. Platz in der Vorrunde der Hallenkreismeisterschaft (damit leider nicht für die Zwischenrunde qualifiziert)

- E-Junioren:

5. Platz in der Vorrunde der Hallenkreismeisterschaft (damit leider nicht für die Zwischenrunde qualifiziert)

- F-Junioren:

3. Platz in der Vorrunde der Hallenkreismeisterschaft (damit für die Zwischenrunde qualifiziert)

Die kommenden Spiele des Sportclub Großschweidnitz-Löbau:

1. Männermannschaft-Landskron Oberlausitzliga

Sa, 13.02.16 / 14:00 Uhr

Budissa Bautzen (A-Jugend Landesliga) – SC Großschweidnitz-Löbau 1.

Sa, 20.02.16 / 14:00 Uhr

SC Großschweidnitz-Löbau 1. – VfB Zittau

2. Männermannschaft-Eibauer Schwarzbierliga Staffel 2

Sa, 20.02.16 / 14:00 Uhr

SG Blau-Weiß Obercunnersdorf – SC Großschweidnitz-Löbau 2.

3. Männermannschaft-Kreisklasse Staffel 3

Sa, 05.03.16 / 13:00 Uhr

SpG SG B/W Obercunnersdorf 2. – SC Großschweidnitz-Löbau 3.

Senioren-Kreisliga Staffel Süd

Fr, 18.03.16 / 19:00 Uhr

SC Großschweidnitz-Löbau – TSG Hainewalde

C-Junioren-Kreisklasse

Sa, 12.03.16 / 10:00 Uhr

SpG SV Zodel 68 – SC Großschweidnitz-Löbau

D-Junioren-Kreisliga Staffel 5

Rückrundenstart noch nicht terminiert

E-Junioren-Kreisliga Staffel 5

Rückrundenstart noch nicht terminiert

F-Junioren-Kreisliga Staffel 4

Sa, 16.01.16 ab 10:00 Uhr

Zwischenrunde Hallenkreismeisterschaft in Seiffhennersdorf (Gymnasium-Sporthalle)

G-Junioren-Bambini Staffel 3

So, 24.04.2016

nächster Spieltag in Turnierform beim FC Oberlausitz Neugersdorf

Bambini – Team

(Geburtsjahr 2010 und jünger)

Training jeden Montag von 16:15 Uhr bis 17:30 Uhr in Großschweidnitz

Betreuer Matthias Keller, Jana Malke und Stefanie Koschmieder

Hallenturniere des SC Großschweidnitz-Löbau e.V.:

Austragungsort: Turnhalle Pestalozzi-Schule Löbau

- 16.01.2016 – E-Jugend / 09:00 bis 13:00 Uhr

- 16.01.2016 – Senioren / 14:00 bis 18:00 Uhr

- 16.01.2016 – Herren / 19:00 bis 23:00 Uhr

- 17.01.2016 – F-Jugend / 09:00 bis 13:00 Uhr

- 17.01.2016 – C-Jugend / 14:00 bis 18:00 Uhr

- 23.01.2016 – G-Jugend / 09:00 bis 13:00 Uhr

- 23.01.2016 – D-Jugend / 14:00 bis 18:00 Uhr

Information der Abt. Fußball:

- evtl. angesetzte Vorbereitungsspiele in der Winterpause werden auf der Homepage veröffentlicht

- an dieser Stelle noch einmal allen Helfern, welche vor, während und nach der Weihnachtsfeier bzw. auf dem Großschweidnitzer Weihnachtsmarkt im Einsatz waren, ein großes DANKESCHÖN !

Mit sportlichen Grüßen

Jens Rudolph

Abteilungsleiter

(Tel.: 0151/18051266)

www.sc-grossschweidnitz-loebau.de

Email: sgmedizin@web.de

Narrenhafte Winterferien im KiEZ Querxerland

Los geht es vom 7.-12.02. Da gibt es für 6- bis 13-jährige Kinder das „Narrenhafte Allerlei im Querxerland“. Es werden hölzerne Clowns gebastelt, Geheimnisse auf der Leinwand entdeckt, im Konfettigestöber leckere Dinge gebacken und man begibt sich mit dem GPS-Gerät auf Yetis Spuren. Beim Casinoabend beginnt die eiskalte Schlacht am Spieltisch und zum Aufwärmen wartet der Funkenflug mit einer Fackelwanderung und anschließendem Lagerfeuer auf die Ferienkinder. Ebenfalls in der ersten Ferienwoche heißt es „GUT DRAUF

in den Frühling“. Dieses Feriencamp ist für 8- bis 14-jährige gedacht, die Spaß an Bewegung sowie Interesse an gesunder Ernährung haben und lernen möchten, wie man sich richtig entspannt.

Vom 14.-19.02. wird noch einmal das „Narrenhafte Allerlei im Querxerland“ angeboten. Zum gleichen Zeitpunkt finden die „Magischen Ferien im Zaubercamp“ statt. Die Ententrainer aus Görlitz waren schon das ein oder andere Mal im Fernsehen zu sehen und begeistern bei ihren Auftritten das Publikum mit einer etwas anderen Ma-

gie. Diese geben sie im Zaubercamp an die 10- bis 14-jährigen Zauberehrliche weiter. Am letzten Tag zeigen sie dann ihr Erlerntes bei einer Zaubershow den Eltern.

Während der Feriencamps schlafen die Kinder in komfortablen 4-Bettzimmern und werden von dem hauseigenen Küchenteam mit Köstlichkeiten versorgt. Die Betreuung übernehmen rund um die Uhr gut ausgebildete Gruppenleiter.

Anfragen und Buchung an Frau Stange: info@querxentours.de oder 0 35 86 / 45 11 25

Seniorenverein

Liebe Seniorinnen und Senioren,
 der Vorstand wünscht Allen einen guten Start in das neue Jahr, verbunden mit viel Glück und Gesundheit und freut sich, Euch auch in diesem Jahr wieder in unserer Runde begrüßen zu können.

Der Vorstand lädt alle am **20.01.2016 um 14.00 Uhr zur Jahreshauptversammlung** des Seniorenvereins im Gemeindezentrum ein.

Bis dahin verbleibt mit vielen Grüßen

H. Seibt



**Schützengesellschaft
 Großschweidnitz e.V.**

Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes

Jeden Freitag von 19.00 – 22.00 Uhr

Sportliches Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Vereinsschießstand.

www.sg-grossschweidnitz.de

ASB-Schwesterndienstplan

Zeitraum	Funktelefon-Nr.:
01.01. – 31.01.2016 Früh-/Abenddienst	0162/2520678

Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz

Berichtigung

In der Dezemberausgabe 2015 des Ortsblattes hat sich leider der Fehler teufel eingeschlichen: In der Überschrift muss Es richtig heißen: **Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz.**

Neue Termine für die Jugendfeuerwehr

Die nächsten Jugendfeuerwehr-Dienste finden am **15.01. 2016** und am **29.01.2016** statt

Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

Freitag, 08. Januar	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 17. Januar	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 22. Januar	17.00 Uhr	Katholischer Gottesdienst
Sonnta, 31. Januar	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

**Sommer-Ferien-Abenteuer
 für Kinder von 6 bis 16 Jahren**

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß, Lagerfeuer, Grillabende, Nuptunfest, Disco, Fußball, Tischtennis, Erlebnisbad, Kinoabend, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Bowling, Wasser-Fun-Sportfest, Minigolf, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

25.06.-02.07.2016	02.07.-09.07.2016
09.07.-16.07.2016	16.07.-23.07.2016
23.07.-30.07.2016	

Neu: 30.07.-04.08.2016 Schnupperwoche für nur 155 €

Infos & Anmeldungen:

Tel. 03731-215689 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf,
 Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Der Feuerwehr Verein Großschweidnitz e.V. lädt ein zum

3. Rodeln im Fackelschein

Am Samstag, 9. Januar 2016 ab 15.00 Uhr
 kann jeder hinter der Turnhalle in Großschweidnitz seinen ausgedienten Weihnachtsbaum abgeben und erhält dafür einen leckeren Glühwein **GRATIS!**

... und nicht vergessen, wenn das Wetter mitspielt - Schlitten mitbringen, es darf auch gerodelt werden ...

Markttag

Jeden Donnerstag können Sie auf dem Platz der Gemeindeverwaltung frische Back- und Wurstwaren aus unserer Region einkaufen. Nutzen Sie die Möglichkeit und kaufen bei den Händlern am Markttag ein, damit sich der Markt im Ort halten und wachsen kann.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
 Fotos: Gemeindeverwaltung, M. Miehlbradt, SG Medizin
 Satz & Gestaltung: WA Media-Light Löbau - Anne Welschmidt
 Redaktion & Anzeigenannahme: WA ML - H.-H. Niese, R. Beil, Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz Telefon: (0 35 85) 40 19 67, E-Mail: post@media-light-loebau.de
 Auflagenhöhe: 600 Exemplare, Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche
 Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
 Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluß besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.